

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von
Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) in Verbindung mit dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz
für die Gemeindefeuerwehr**

Artikel 1

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr erhält folgende Fassung:

§ 4

Berechnung der Kostenersätze, Verzeichnis

- (1) Die für den Gegenstand und die Höhe des Kostenersatzes maßgebenden Sätze sind in einem besonderen Verzeichnis aufgeführt, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Berechnung gilt:
 - a. Personalkosten werden für die einsatztaktisch notwendigen und eingesetzten Kräfte berechnet, aufgerundet auf jeweils volle 10 Minuten.
 - b. Als Einsatzzeit gilt die Zeit vom Ausrücken bis zum Einrücken des alarmierten Fahrzeugs auf der Feuerwache bzw. dem Unterstellort, jeweils aufgerundet auf volle 10 Minuten.
 - c. Werden Löschfahrzeuge und dergleichen nur zum Transport von Einsatzkräften eingesetzt, so ist bei der Berechnung der Kostenersatz für den Mannschafts-transportwagen zugrunde zu legen.
 - d. Auslagen im Rahmen von kostenersatzpflichtigen Einsätzen, insbesondere für verbrauchte oder beschädigte Materialien (z.B. Ölbindemittel, Mehrbereichs-schaummittel, Ölvliestücher, Ölschlängel, Plastikplanen, Einsatzkleidung, Schließzylinder, etc.) werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten erhoben.
 - e. Kosten für den Einsatz von zusätzlichen Geräten werden nach Aufwand berechnet.
 - f. Für die Überlassung von Geräten für längere Zeit können Pauschalbeträge festgesetzt werden.

Artikel 2

Das Verzeichnis der Kostenersätze zu § 4 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr erhält folgende in Anlage 2 geregelte Neufassung.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ausgefertigt
Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister